

# Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 17. April 2024

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2024-36](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-36))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 15. Dezember 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-263](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-263)) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

### „§ 2 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Philosophie wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

<sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, die Studierenden für die wissenschaftliche Forschung im Fach Philosophie zu qualifizieren und insbesondere vertiefte Kenntnisse in theoretischer Philosophie, praktischer Philosophie und Philosophiegeschichte zu vermitteln sowie die Fähigkeit, philosophisches Fachwissen in die Zivilgesellschaft einzubringen.

(2) Zur Stärkung der sprachlichen Kompetenzen und zur Förderung der Internationalisierung werden im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten einzelne Module zusätzlich auch auf Englisch angeboten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. b) werden nach den Worten „ECTS-Punkte-Schema)“ die Worte „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden / die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber / der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 wird der Zusatz „Art. 63 BayHSchG“ durch den Zusatz „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

- e) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
  - bb) In Nr. b) werden nach den Worten „ECTS-Punkte-Schema“) die Worte „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang“ angefügt.
  - cc) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- h) Abs. 8 erhält die folgende Fassung:
 

„(8) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. <sup>3</sup>Für das Master-Studienfach Philosophie sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) nachzuweisen.“
- i) Es wird ein neuer Absatz angefügt:
 

„(9) Für die Teilnahme an den englischsprachigen Modulen werden gute Englisch-kenntnisse auf dem Niveau B2 GER oder besser dringend empfohlen.“

- 3. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Fachstudienberater und -beraterinnen“ durch die Worte „Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater“ ersetzt.

- 4. § 7 erhält die folgende Fassung:

#### **„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

- (1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Präsentation, Textproduktion, Hör- und Leseübung sowie Diskussionsbeiträge.
- (2) In einer „Präsentation“ soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann. Die Präsentation kann nach Maßgabe der SFB auch in Form einer Gruppenpräsentation stattfinden.
- (3) Bei der Prüfungsform „Textproduktion“ soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Einbeziehung von vorgegebenen Materialien einen zusammenhängenden Text formulieren kann.
- (4) Bei der Prüfungsform „Hör- und Leseübung“ handelt es sich um eine schriftliche Leistung, in der dem Prüfling zu einem gehörten oder vorgelegten Text Aufgaben gestellt werden und er sich dafür mit dem Textinhalt auseinandersetzen muss (z.B. Fragen beantworten, Text zusammenfassen).
- (5) Bei der Prüfungsform „Diskussionsbeiträge“ muss sich der Prüfling mündlich mit verschiedenen Themen auseinandersetzen und seine Redebeiträge mit Argumenten untermauern (z.B. in Form von Diskussionsrunden oder Rollenspielen).“

- 5. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Philosophie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Humanwissenschaften/Institut für Philosophie)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte) Zwei der Module P1–P4 sind mit einer Hausarbeit abzuschließen, zwei mit einer mündlichen Prüfung.</b>											
06-PhM-P1	2024-WS	Systematik der Philosophie: Theoretische Philosophie Systematical Philosophy: Theoretical Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-P2	2024-WS	Systematik der Philosophie: Praktische Philosophie Systematical Philosophy: Practical Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-P3	2024-WS	Geschichte der Philosophie: Antike History of Philosophy: Ancient Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PhM-P4	2024-WS	Geschichte der Philosophie: Mittelalter und Neuzeit  History of Philosophy: Medieval and Modern Philosophy	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-P5	2024-WS	Disputation eigener Arbeitsthesen  Disputation of one's own research theses	Ü(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 35 Min.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
<b>Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Wahlbereich A (40 ECTS-Punkte). Drei Module aus dem Wahlbereich A sind jeweils mit einer Hausarbeit abzuschließen.</b>											
06-PhM-W1	2024-WS	Theoretische Philosophie, vertieft  Theoretical Philosophy, deepened	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-W2	2024-WS	Praktische Philosophie, vertieft  Practical Philosophy, deepened	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-W3	2024-WS	Geschichte der Philosophie, vertieft  History of Philosophy, deepened	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-W4	2024-WS	Theoretische Philosophie in der Antike  Theoretical Philosophy in ancient times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-W5	2024-WS	Theoretische Philosophie in Mittelalter und Neuzeit  Theoretical Philosophy in Middle Ages and modern times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PhM-W6	2024-WS	Praktische Philosophie in der Antike Practical Philosophy in ancient times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-W7	2024-WS	Praktische Philosophie in Mittelalter und Neuzeit Practical Philosophy in Middle Ages and modern times	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
<b>Wahlbereich B (5 ECTS-Punkte)</b>											
06-PhM-W8	2024-WS	Aktuelle Forschungsdiskussion Current Research-Discussion	S(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min) oder mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PhM-W9	2024-WS	Projektarbeit Projects	Ü(2)	5	1		B/NB	Hausarbeit (8-10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
42-DaF-C1.1	2024-SS	DaF C1.1 DaF C1.1	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 <sup>2</sup>	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. <sup>1</sup>			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-DaF-C1.2	2024-SS	DaF C1.2 DaF C1.2	Ü(4)	5	1	min. 5, max. 25 <sup>2</sup>	NUM	a) oder b) oder c) 5-10 S. <sup>1</sup>			3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau C1.1
42-ENG-C1-AE	2021-WS	Englisch C1 - Advanced English English C1 - Advanced English	Ü(2)	3	1	min. 5, max. 25 <sup>2</sup>	NUM	b) oder c) ca. 7 S. und ca. 7 Min. <sup>1</sup>	Englisch		4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2
42-ENG-C1-H	2021-WS	Englisch C1 - English for the Humanities	Ü(2)	4	1	min. 5, max. 25 <sup>2</sup>	NUM	b) oder c) 7-10 S. und 7-15 Min. <sup>1</sup>	Englisch		3) Im Semester der LV 4) vorausgesetztes Sprachniveau B2.2

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		English C1 - English for the Humanities									6) Das Modul umfasst einen Selbstlernanteil von ca. 30 h
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
06- PhM- TH	2016-SS	Master-Thesis Philosophie Master Thesis Philosophy		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

<sup>1</sup>Prüfungsarten:

a) Klausur (ca. 90 Min.) oder

b) Klausur (ca. 60-90 Min.) und mündliche Leistung (5-10 Min.), z.B. Diskussionsbeitrag, Gruppenpräsentation; Gewichtung 3:1 oder

c) 2-5 Teilleistungen: Diese können sowohl in schriftlicher oder mündlicher Form als auch in Kombination aus beiden Formen erbracht werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu LV-Beginn Anzahl und Art der Teilleistungen bekannt.

Mündliche Teilleistungen können z.B. in Form von Kurzreferat, Präsentation oder Diskussionsbeitrag erbracht werden.

Schriftliche Teilleistungen können z.B. in Form von Textproduktion oder Hör- und Leseübung erbracht werden.

Der Gesamtumfang der mündlichen und /oder schriftlichen Teilleistungen wird im Modul angegeben.

Die angegebenen Prüfungsarten a), b) und c) können auch als elektronische Fernprüfung gemäß § 1 Abs. 5 der Rahmenordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen, von Online-Prüfungen oder anderen Prüfungsformaten als Alternative oder Ersatz für Präsenzprüfungen in Verbindung mit den Regelungen aus dieser Rahmenordnung, insbesondere § 3 Abs. 4 durchgeführt werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu LV-Beginn das Prüfungsformat bekannt.

<sup>2</sup>Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisung der vorhandenen Plätze erfolgt nach Losentscheid.

2. Nachträglich freigewordene Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Bei einem Online-Kursformat ist die Zahl der Teilnehmenden auf maximal 20 begrenzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Studienfach Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2024/2025 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli